

Satzung des Schulfördervereins der Grund- und Mittelschule und des Schulhortes Pausa

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Schule Pausa“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein mit Sitz in 07952 Pausa, Pestalozzistraße 15, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Schulstandort Pausa zu sichern und die Grund- und Mittelschule und den Schulhort Pausa in deren Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen.
- (2) Der Verein vermittelt und fördert die Verbindung zwischen ehemaligen und aktiven Schülern, Eltern und Lehrern der Schule sowie Firmen, Organisationen und Körperschaften. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden sowie ehrenamtlichen Aktivitäten die Ergänzung der Ausstattung der Schulen und des Hortes über die verfügbaren Mittel hinaus und unterstützt die Durchführung von Maßnahmen (Schulfeste, Betriebspraktika, Exkursionen, Schullandheimaufenthalte, Arbeitsgemeinschaften, ...), die im Aufgabenbereich einer Schule liegen.
- (3) Der Verein unterstützt sozialschwache Familien im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten mit dem Ziel, die Teilnahme an vorgenannten wichtigen Schulveranstaltungen möglichst allen Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4)

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu.
- (2) Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod
- (1) b) durch Austritt zum Jahresende. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung spätestens 3 Monate zuvor dem Vorstand zu erklären.
- c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

- (2)
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.03. eines Jahres im Voraus fällig.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung, bestimmt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1)
 1. der Vorstand
 2. der Vereinsausschuss
 3. die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (1)
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Vereinskassierer
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
Der Vorstand bleibt im Amt, bis er einzeln oder gemeinsam zurücktritt oder von der Mitgliederversammlung abberufen wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Der 1. und 2. Vorsitzende (Stellvertreter) und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind berechtigt, den Förderverein nach Außen zu vertreten.
- (5)

§8 Der Vereinsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Vereinsausschuss. Er hat die

- (1) Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in fachlichen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern.
- (2) Die Schulleiter und die Hortleiterin gehören ohne Stimmrecht kraft ihres Amtes dem Vereinsausschuss an.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1)
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Rechnungsprüfer
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens 1-mal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt-gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 75%igen Mehrheit der erschienen Mitglieder.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Die Niederschrift ist der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5)